

Rheingauer Bürgerfreund

erschint Dienstags, Donnerstags und Samstags
in letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Manderhildchen“ und „Allgemeine Wäzzer-Zeitung“.

Anzeiger für Oestrich-Winkel

Abonnementspreis pro Quartal **Mk. 1.00**
= (ohne Crägerlohn oder Postgebühren)
Inseratenpreis pro sechsspaltige Pettzeile 25 Pfg.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Expeditionen: Oestrich-Winkel u. Eltville.

Grösste Abonnentenzahl in
Oestrich-Winkel und Umgebung

Druck und Verlag von Adam Erlenne in Oestrich.
Fernsprecher No. 88

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter

No. 136

Donnerstag, den 11. November 1915

66. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch.

Vom 4. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Beim Verkaufe von Schweinen zur Schlachtung darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht nicht übersteigen für Schweine im Lebendgewicht:

in:	über		unter	
	80-100 Kilogr. Mark	über 100 Kilogr. Mark	60-80 Kilogr. Mark	unter 60 Kilogr. Mark
Altenberg	90	75	60	85
Bamberg	90	75	60	85
Bayreuth	90	75	60	85
Bayern	90	75	60	85
Berlin	95	80	65	90
Bielefeld	100	85	70	95
Bonn	95	80	65	90
Braunschweig	100	85	70	95
Breslau	100	85	70	95
Burg	95	80	65	90
Chemnitz	100	85	70	95
Darmstadt	100	85	70	95
Düsseldorf	100	85	70	95
Erfurt	102	87	72	97
Essen	105	90	75	100
Frankfurt a. M.	105	90	75	100
Gießen	105	90	75	100
Halle	105	90	75	100
Hamburg	107	92	77	102
Hannover	105	90	75	100
Köln	105	90	75	100
Königsberg	108	93	78	103
Krefeld	108	93	78	103
Leipzig	108	93	78	103
Magdeburg	108	93	78	103
Mannheim	108	93	78	103
München	108	93	78	103
Nürnberg	108	93	78	103
Oberhausen	108	93	78	103
Oldenburg	108	93	78	103
Regensburg	108	93	78	103
Reutlingen	108	93	78	103
Saarbrücken	108	93	78	103
Siegen	108	93	78	103
Stuttgart	108	93	78	103
Tübingen	108	93	78	103
Ulm	108	93	78	103
Worms	108	93	78	103
Wuppertal	108	93	78	103
Zürich	110	95	80	105
Zwickau	110	95	80	105

Der Preis in Spalte 1 erhöht sich bei Schweinen im Lebendgewicht von über 100 bis 120 Kilogramm um 10 vom Hundert, von über 120 Kilogramm um 20 vom Hundert.

In Gemeinden, die öffentliche Schlachthäuser besitzen und nicht im Abs. 1 aufgeführt sind, darf der Preis für Schweine beim Verkaufe zur Schlachtung den Höchstpreis der nächstgelegenen im Abs. 1 genannten Orte nicht übersteigen.

Bei gleich weiter Entfernung von zweien dieser Orte ist der höhere der beiden Höchstpreise maßgebend.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, die sich aus Abs. 3 ergebenden Höchstpreise herabzusetzen.

§ 2.

Der Verkauf von Schweinen zur Schlachtung darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden sind befugt, Abnahmen zuzulassen; sie haben dabei festzusetzen, nach welchem Verhältnis das Lebendgewicht in Schlachtgewicht umzurechnen ist.

§ 3.

Die zuständige Behörde kann an den im § 1 Abs. 1 genannten Orten Bestimmungen über die Zulassung der Käufer und die Verteilung der Schweine an sie auf den Schlachtviehmärkten erlassen. Schweine, die bis zum Marktschluss unverkauft bleiben, müssen der Gemeinde des Marktors auf ihr Verlangen käuflich abzulassen werden.

Der Ueberlassungspreis beträgt 5 Mk. weniger für den Zentner als der Höchstpreis.

§ 4.

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern kann die zuständige Behörde bestimmen, daß von außerhalb eingeführtes Schweinefleisch nur an den von ihr bezeichneten Stellen verkauft werden darf.

§ 5.

Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Preis für frisches (rohes) Schweinefleisch 140 vom Hundert, für frisches (rohes) Fett 180 vom Hundert, in der nächstgelegenen Schlachthausgemeinde für das Lebendgewicht der Schweine im Gewicht von 80 bis 100 Kilogramm den Höchstpreis nicht übersteigen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Höchstpreise niedriger festsetzen.

Die Gemeinden können Höchstpreise für die einzelnen Fleischsorten festsetzen; sie dürfen dafür den nach Abs. 1 maßgebenden Preis nicht übersteigen.

Sind die Höchstpreise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 6.

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603). Das

gleiche gilt für die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Gemeinde oder als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8.

Der Reichskanzler ist befugt, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu erlassen.

§ 9.

Wer der Vorschrift des § 2 oder den nach § 3 Satz 1, § 4 oder § 7 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 10.

Die zuständige Behörde kann Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 11.

Die Verordnung tritt am 12. November in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Berlin, den 4. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Debrück.

Bekanntmachung

zur Regelung der Milchpreise und des Milchverkehrs.
Vom 4. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Milch beim Verkaufe durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen im Kleinhandel verpflichtet. Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

Der Reichskanzler ist befugt, allgemeine Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen zu treffen.

§ 2.

Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sind berechtigt, die vorzugsweise Berücksichtigung der Kinder, stillenden Mütter und Kranken bei der Verteilung der vorhandenen Milchmenge sicher zu stellen.

Die Sicherstellung kann durch Einrichtung eigener Verkaufsstellen, durch Vereinbarung mit den Landwirten und Milchhändlern, durch Ausgabe von Bezugsberechtigungen, durch Regelung des Milchverkehrs zu bestimmten Stunden oder sonst in einer den örtlichen Verhältnissen angepaßten Weise erfolgen.

§ 3.

Die Gemeinden sind befugt, die zur Durchführung der Sicherstellung erforderlichen Anordnungen zu treffen; sie haben dafür zu sorgen, daß den Vorzugsberechtigten keine höheren Preise als den übrigen Abnehmern berechnet werden.

§ 4.

Der Reichskanzler kann Vorschriften über den Maßstab erlassen, nach dem Kinder, stillende Mütter und Kranke zu berücksichtigen sind.

§ 5.

Die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 6.

Die Befugnisse, die in dieser Verordnung den Gemeinden übertragen sind, stehen auch Kommunalverbänden sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Ortsbezirken zu. Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände, Gemeinden und Ortsbezirke zum Zwecke der Regelung der Milchpreise und des Milchverkehrs vereinigen und ihnen die Befugnisse aus §§ 1 bis 3 ganz oder teilweise übertragen.

Die Landeszentralbehörden können die Milchpreise und den Milchverbrauch selbst regeln. § 3 findet entsprechende Anwendung.

Soweit Milchpreise oder Milchverbrauch für einen größeren Bezirk geregelt wird, ruhen die Befugnisse und Verpflichtungen der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen und Anordnungen gemäß §§ 1 bis 3 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den gemäß §§ 3, 6 und 7 erlassenen Anordnungen und Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 9.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Berlin, den 4. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Debrück.

Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs.

Vom 28. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 714).

Die Bestimmungen in der Verordnung gelten in der Hauptsache nur für den gewerbsmäßigen Absatz von Fleisch und Fetten. (Ausnahmen s. §§ 2 und 9.) Es wird jedoch erwartet, daß auch die Haushaltungen, soweit nicht Ausnahmen durch Krankheit erforderlich werden, sich den gleichen Beschränkungen freiwillig unterwerfen werden.

Zu § 1.

Die Beschränkungen beziehen sich auf jeden gewerbsmäßigen Vertrieb von Fleisch, Fleischwaren und Fleischspeisen, also insbesondere auf Fleischer und Gastwirte, auch Pensionate.

Die Ausnahme des Absatz 2 des § 2 findet keine Anwendung auf § 1. Es ist also an den im § 1 genannten Tagen auch die Abgabe von Brot mit Fleischbelag in gewerbsmäßigen Betrieben verboten.

Begen der Konsumvereine gilt die besondere Bestimmung des § 9.

Zu § 2.

Die Beschränkungen des § 2 sehen eine gewerbsmäßige Verabfolgung der dort genannten Speisen in Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen nicht voraus. Sie gelten auch in Fremdenheimen (Pensionaten) und Speiseanstalten (Kasinos und Kantinen) ohne Rücksicht auf die Absicht der Gewinnerzielung.

Nach Abs. 2 des § 2 ist die Verabfolgung von kalten Braten anders wie als Brotbelag unzulässig.

Zu § 8.

Die zuständigen Behörden sind die Ortspolizeibehörden.

Zu § 9.

Die Vorschriften der Verordnung finden auf Konsumvereine Anwendung, auch wenn ihre Betriebe auf Gewinnerzielung verzichten.

Zu § 10.

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind die Regierungspräsidenten, in Berlin der Oberpräsident.

Sie werden ermächtigt, an Stelle der in §§ 1 und 2 bezeichneten Tage andere zu bestimmen sowie Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 zu gestatten. Andere Tage als die in den §§ 1 und 2 genannten sollen jedoch im allgemeinen nur für Ausnahmefälle etwa mit Rücksicht auf örtliche Feiertage, Märkte u. dgl. bestimmt werden.

Berlin, den 1. November 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe,
Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,
Fehr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern,
v. Loebell.

XVIII. Armeekorps. Frankfurt a. M., 1. 11. 1915.
Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III IV. a. Tqb. Nr. 22797.

Betr.: Heuaustrahlverbot.

Meine Verordnung vom 21. August ds. Jrs. betr. Heuaustrahlverbot — IIIb. Nr. 18179/7935 — hebe ich mit Gültigkeit vom heutigen Tage an auf.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Bekanntmachung

betr.: Kleinhandels-Höchstpreise für Kartoffeln.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 28. v. Mts. über die Regelung der Kartoffelpreise wird für den Rheingaukreis folgendes verordnet:

1. Im Kleinverkauf darf für den Zentner Speisekartoffeln kein höherer Preis als

3.90 Mk. in den Rheinorten

4.00 " in den übrigen Gemeinden

des Kreises gefordert und bezahlt werden.

2. Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 500 Kilo zum Gegenstande hat.

3. Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. Seite 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 603). Ueberschreitungen der Höchstpreise werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft. Auch kann der Verkäufer der Gewerbebetrieb auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 unterlagt werden.

4. Die Höchstpreise treten mit dem 12. ds. Mts. in Kraft.

Radesheim, den 9. November 1915.

Der Kreisaußschuß des Rheingaukreises,
Wagner.

Die Magistrate und Herren Bürgermeister werden an die sofortige Erledigung meines Rundschreibens vom 30. v. Mts. erinnert, betreffend den Ausbruch des Getreides.

Radesheim, den 6. November 1915.

Der Königliche Landrat,
Wagner.

Bekanntmachung

Am Montag, den 15. ds. Mts. wird von vormittags 8-12 und nachmittags 1¹/₂-3¹/₂ Uhr auf der hiesigen Gemünderlasse das 3. Ziel Staatssteuer erhoben.

Niederwallau, den 9. November 1915.

Der Bürgermeister: Jansen.

Bekanntmachung.

Auf die im Rheinlauder Bürgerfreund Nr. 184 erscheinende Bekanntmachung des Kreisaußschusses des Rheingaukreises vom 4. ds. Mts. betr. Höchstpreise für Butter mache ich besonders aufmerksam.

Niederwalluf, den 9. November 1915.

Der Bürgermeister: Jansen.

Bekanntmachung.

Diejenigen Bürger, welche ihren Bedarf an Kartoffeln durch die hiesige Gemeinde zu decken beabsichtigen, werden aufgefordert, ihren Bedarf umgehend spätestens bis zum 11. ds. Mts. abends im hiesigen Rathhause anzumelden.

Niederwalluf, den 9. November 1915.

Der Bürgermeister: Jansen.

Bekanntmachung.

Die Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1898, welche nach dem 31. Mai 1915 das 17. Lebensjahr vollendet und sich nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 11. August ds. Js. nicht gemeldet haben, werden hiermit aufgefordert, sich bis zum 14. ds. Mts. vormittags 12 Uhr unter Vorlage ihrer Geburtsurkunde, Invalidenkarte, Arbeitsbuch pp. im Rathhause zur Stammtafel zu melden.

Niederwalluf, den 10. November 1915.

Der Bürgermeister: Jansen.

Bekanntmachung.

Diejenigen, welche die durch Verordnung am 31. Juli 1915 beschlagnahmten Gegenstände aus Kupfer, Messing und Feinnickel noch nicht oder nicht vollständig abgeliefert haben, werden aufgefordert, diese Gegenstände bis spätestens 18. November 1915 vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause anzumelden.

Formulare für die Meldungen, in welchen das Gewicht und die Art des Metalles einzutragen ist, sind auf dem Rathhause zu haben.

Wer die Bestandsanmeldung nicht in der gesetzlichen Frist einreicht, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft. Auch Fahrlässigkeit ist strafbar. Mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. wird ferner bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft.
2. wer der Verpfändung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwalten, zuwiderhandelt.

Vor Verheimlichungen wird ausdrücklich gewarnt.

Oestrich, den 10. November 1915.

Der Bürgermeister: Becker.

Bekanntmachung.

Auf dem Rathhause hier selbst werden Bestellungen auf Speisezwiebeln entgegengenommen. Preis voraussichtlich 19 Mk. pro Ztr. frei hier.

Bestellungen auf Zucker werden noch entgegengenommen.

Johannisberg, den 4. November 1915.

Der Bürgermeister: Wagner.

Bekanntmachung.

Die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und Tierhalter werden auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Oktober 1915 hiermit aufgefordert, alle ihre Brotgetreide-, Hafer-, Roggen- und Mischfruchtbestände, die Selbstversorger außerdem ihre Reihvorräte, die sich in der Nacht vom 15. zum 16. November 1915 in ihrem Gewahrsam oder in Mäshlen befinden, am **Dienstag, den 16. November ds. Js.,** vormittags von 9—12 Uhr, nach **Zentnern und Pfund** auf dem Rathhause anzuzeigen und durch Unterschrift anzuerkennen.

Soweit der Landwirt die Vorräte, Mäshlen oder Bäckereien zum Vermahlen oder Baden überwiesen hat, müssen sie von dem Landwirt mit seinen übrigen Vorräten zusammen angezeigt werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Frist zur Anzeige genau eingehalten werden muß.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anzeige nicht in der gesetzlichen Frist erstattet, oder unrichtige, oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft.

Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden.

Oestrich, den 11. November 1915.

Der Bürgermeister: Becker.

Politische Rundschau.

+ Eine vom Bundesrat beschlossene Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel bezweckt, dem Kriegsausgleich für Erntehüter durch Vermittlung der Bezugsvereinigungen der deutschen Landwirte diejenigen Stroh- und Heumengen zu angemessenen Preisen zu sichern, die er zur Herstellung seiner Futtermittel braucht. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Melassefuttermittel und um das sogenannte Strohstrotzfutter. Um die Erntehüter den Landwirten und sonstigen Verbrauchern zu angemessenen Preisen darbieten zu können, werden Höchstpreise für Stroh festgesetzt, und zwar 45 Mk. für ungepreßtes Maschinenstrotzfutter, 47,50 Mk. für gepreßtes Stroh und 50 Mk. für Hegeleinstrotzfutter für die Lonne. Einbezogen in die Verordnung ist das Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste, nicht aber die Spreu dieser Getreidearten.

+ Bezüglich der Bekämpfung der Teuerung hat die nationalliberale Reichstagsfraktion auf ihrer Tagung in Eisenach eine Beschlusbekanntmachung angenommen, in der es u. a. heißt: „Die nationalliberale Fraktion des Deutschen Reichstages erblickt in der Bekämpfung der Lebensmittelerhöhung die wichtigste derzeitige innerpolitische Aufgabe. Damit die durch die Zeitverhältnisse gebotene Sparsamkeit mit Lebensmitteln von allen Kreisen beobachtet werde, hält sie die Einführung von Fleischkarten und eine auf derselben Grundlagende Verteilung von Fett und Butter in größeren Städten für unbedingt erforderlich. Die Fraktion fordert weiter, daß für die Landwirtschaft schleunigst Futtermittel zu erträglichen Preisen sichergestellt werden.“

Hamburg, 9. Nov. Der frühere deutsche Gesandte in Athen, Graf Duadt hat hier die Geschäfte der kgl. preussischen Gesandtschaft an Stelle des verstorbenen Gesandten v. Bülow übernommen.

Dresden, 9. Nov. Der König von Sachsen hat zur Anerkennung besonderer vaterländischer Betätigung während des gegenwärtigen Krieges einen Orden gestiftet, der den Namen „Kriegsverdienstkreuz“ führen soll.

Fortschreitende Verfolgung in Serbien

Der Kriegsbericht vom 9. November

Die Kriegslage bietet weiter das gleiche Bild. Die russische Offensive, die sich am nördlichen und südlichen Flügel, bei Niga—Dünaburg und am Styr und Strupa, noch immer rührt, brachte den Angreifern nur schwere Verluste. In Serbien schreitet der konzentrische Vormarsch fort. Die Gefangenenzahlen steigen und zeigen die zunehmende Erschütterung des serbischen Heeres.

Die Beute von Krusevac wächst.

Bisher 50 Geschütze, darunter 10 schwere, über 7000 Gefangene. Großes Hauptquartier, 9. November.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Es sind keine Ereignisse von Bedeutung zu melden. — Veruche der Franzosen, das ihnen am Hilfsfront entzogene Grabenstück zurück zu gewinnen, wurden vereitelt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg. Die russischen Angriffe wurden auch gestern westlich und südlich von Riga, westlich von Jakobstadt und vor Dünaburg ohne jeden Erfolg fortgesetzt. In der Nacht vom 7. zum 8. November waren feindliche Abteilungen westlich von Dünaburg in einen schmalen Teil unserer vorderen Stellung eingedrungen. Unsere Truppen warfen sie im Gegenangriff wieder zurück und machten einen Offizier, 327 Mann zu Gefangenen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Im Laufe der Nacht fanden an verschiedenen Stellen Patrouillenkämpfe statt.

Bei einem erfolgreichen Gefecht nördlich von Komarow (am Styr) wurden 366 Russen gefangen genommen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Südlich von Kratjevo und südlich von Krusevac ist der Feind aus seinen Nachstellungen geworfen. Unsere Truppen sind im weiteren Vorgehen. Die Höhen bei Gjunis auf dem linken Ufer der südlichen Morawa sind erobert. — Die Beute von Krusevac erhöht sich auf etwa 50 Geschütze, darunter 10 schwere, die Gefangenenzahl über 7000.

Die Armee des Generals Vojadjeff hatte am 7. November abends nordwestlich von Alessinac, sowie westlich und südwestlich von Nisch die südliche Morawa erreicht und hat im Verein mit anderen, von Süden vorgehenden bulgarischen Heeresstellen Leskovac genommen.

Oberste Heeresleitung. Amtlich durch das B. L. B. Mit der alten serbischen Königsstadt Krusevac ist der Armee Galtwitsch auch die staatliche Pulverfabrik Obiliceno in die Hände gefallen.

Der Kriegsbericht vom 10. Novbr.

Große Geschützebeute in Serbien.

TU Großes Hauptquartier, 10. Nov. (WB)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg. Westlich von Riga wurde ein russischer Vorstoß gegen Kemmern zum Stehen gebracht. Westlich von Jakobstadt wurden stärkere zum Angriff vorgehende feindliche Kräfte zurückgeschlagen. Ein Offizier, 117 Mann sind in unserer Hand geblieben. Vor Dünaburg beschränkten sich die Russen gestern auf lebhaftes Tätigsein ihrer Artillerie.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Nichts Neues.

Heeresgruppe des Generals v. Linington. Ein russischer Durchbruchversuch bei und nördlich von Budka (westlich von Gortorysk) kam vor ostpreussischen, kirchenschen und österreichischen Regimentern zum Stehen. Ein Gegenstoß warf den Feind in seine Stellungen zurück.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Verfolgung ist überall in rüstigem Fortschreiten.

Die Beute von Krusevac beträgt nach den nunmehrigen Feststellungen: 103 fast durchweg moderne Geschütze, große Mengen Munition und Kriegsmaterial.

Die Armee des Generals Vojadjeff meldet 3660 serbische Gefangene; als Beute von Nisch 100, Leskovac 12 Geschütze.

Oberste Heeresleitung.

Ankunft eines Zeppelin in Sofia.

* Sofia, 8. Nov. Ein Zeppelinluftschiff, das mit dem Herzog von Mecklenburg in Temesvar aufgestiegen war, ist in Sofia gelandet. Der König wohnte mit seinem Gefolge der Landung auf dem Flugplatz bei. Das Erscheinen des Zeppelinluftschiffes, das über der Stadt Schleifen beschrieb, rief großes Aufsehen hervor.

Italienische Balkanpläne.

Eine Expedition quer durch Albanien? Da es mit den Ausfällen der Ententetruppen von Krivopal aus die bulgarischen Linien zu durchbrechen und den Serben die, ach, so nötige Hilfe zu bringen, mehr als verzweifelt steht, so sucht man im Vierbund nach neuen Möglichkeiten. Nun soll Italien wieder heran. In italienischen Heftblättern wird eifrig Propaganda für ein Balkanabenteuer gemacht. Aus Mailand wird gemeldet: Man spricht vielfach von einer italienischen Expedition quer durch Albanien, um die Serben wenigstens vor den Albanern in den Rücken zu schlagen. Aber auch der „Secolo“, der in französischem Solde steht und einer der ärgsten Schreiber für die Zwecke Englands und Frankreichs ist, muß dieser Meldung keinlaut hinzufügen, daß die Regierung vor Beendigung der Parlamentsarbeiten keine Entscheidung treffen will.

Die Trümmer serbischen Ruhmes.

Der Rückzug der Serben, die angeblich auf dem Koffowofelde sich zum letzten Kampf stellen wollen, geht in wilde Unordnung aus. In einem Bericht der „Reichspost“ heißt es: Die serbische Armee wälzt sich einem wirren Haufen über Kursumlija — Protopia nach Britina. In einem ungangbaren Gelände stauen sich Artillerie, Trainsoldaten und Volksmassen. In einem unbeschreiblichen Jammer rufen sie um Hilfe ihrer Verbündeten. Im unwirtlichen albanischen Gebiet werden die Trümmer eifrig serbischen Ruhmes bald begraben sein.

Neue Niederlage der Ententetruppen.

Wie aus Sofia berichtet wird, haben die Ententetruppen zwischen Krivolac und Brilep eine neue schwere Niederlage durch die Bulgaren erlitten. Mehrere heftige Angriffe gegen die bulgarischen Stellungen wurden mit großen Verlusten abgewiesen. Die Bulgaren machten zahlreiche Gefangene.

Die Schlacht am Babunapaf.

TU Budapest, 11. Nov. (Rtr. Frlst.) „A Magyar“ meldet aus Sofia: Ueber die harnadige Schlacht am Babunapaf wird noch berichtet: Der Kampf war sehr erbittert. Die Verluste der serbischen und französischen Truppen an Toten und Schwerverwundeten betrug mehrere Tausend. Infolge des heftigen Ansturms der macedonischen Truppen mußten die Serben und die Franzosen den Rückzug antreten, der in Flucht ausartete. Der Feind ließ auf dem Schlachtfeld vier ganze Batterien und eine große Menge Munition und anderes Kriegsmaterial zurück.

Konzentrierung russischer Truppen in Bessarabien.

TU Ofenpest, 11. Nov. (Rtr. Frlst.) Die Russen ziehen, wie aus Bukarest gemeldet wird, in Bessarabien in schieberhafter Eile große Truppenmassen zusammen. Bisher sind etwa 200 000 Mann mit schwerer japanischer Artillerie angekommen. Die russische Flotte befindet sich wieder an den bulgarischen Häfen.

Eine griechisch-bulgarische Abmachung?

* (Rtr. Bln.) Aus Lugano meldet das „Verl. Tagbl.“ Die „Idea Nazionale“ erfährt von diplomatischer Seite, daß eine griechisch-bulgarische Abmachung tatsächlich besteht. Der Vertrag verbürgt Griechenland für seine Soldaten Albanien gegenüber nötigenfalls die militärische Hilfe Bulgariens. Das Ententeheer in Saloniki soll ein unerwünschter Gast behandelt werden, den man nicht gut entfernen kann.

Saloniki, 9. Nov. Die Engländer fahren fort, Artillerie nach Serbien zu verladen. Hier sind neuerdings wieder vier große Dampfer mit Kriegsmaterial, Train, Proviant, 5000 Mann für die Infanterie eingetroffen. Von der Bahnstrecke Geygheli—Krivolac werden zahlreiche Verwundete hierhergebracht.

Sofia, 9. Nov. Die Bulgaren erbeuteten auf der Bahnstrecke Branja—Belgrad 2300 Waggons und 45 Lokomotiven. Bei der Besetzung von Ueskub 500 Waggons und 10 Maschinen, während versucht wird, 300 Waggons und 10 Maschinen der Strecke Geygheli—Demirkapu nach Griechenland zu befördern.

Der Krieg zur See.

Durch deutsche U-Boote versenkt.

Berlin, 10. Nov. (WB. Amtlich.) Am 5. Nov. wurde am Eingang des Finnischen Meerbusens das Führerfahrzeug einer russischen Minensuchpartei und am 9. November nördlich von Dänemark ein französisches Torpedoboot durch unsere Unterseeboote versenkt.

Der Chef des Admiralstabes der Marine

Ein italienischer Ozeandampfer versenkt.

* Rom, 10. Nov. Agenzia Stefani meldet aus Ferryville: Am Montag nachmittag wurde bei Cap Carbonara der nach New York fahrende Dampfer „Ancona“ von der Schiffsfahrts-Gesellschaft Italia durch ein großes Unterseeboot mit österreichischer Flagge versenkt. Laut Giornale d'Italia waren 422 Passagiere an Bord, die Besatzung betrug 60 Mann. Bisher steht fest, daß 270 Personen gerettet sind; sie sind in Biserta eingetroffen.

Nach zuverlässigen Nachrichten versuchte der Dampfer zu fliehen. Das Unterseeboot wurde daher gezwungen, von seinen Geschützen Gebrauch zu machen.

Rotterdam, 9. Nov. Der Dampfer „Woodwid“ aus London ist versenkt worden. Die Besatzung wurde gerettet.

London, 9. Nov. Wie die englische Admiralität mitteilt, ist am 5. November der bewaffnete Versorgungs-dampfer „Tara“ von zwei feindlichen Unterseebooten in östlichen Mittelmeere angegriffen und versenkt worden. 34 Mann der Besatzung werden vermisst.

Grimsbj, 9. Nov. Das britische Fischerfahrzeug „King William“ ist versenkt worden. Sieben Mann der Besatzung sind gerettet, der Kapitän und ein Matrose werden vermisst.

Peking, 9. Nov. Die chinesische Regierung hat in Amerika hundert Unterseeboote zum Schutze der Küste und zur Stärkung der Flotte gegen Japan bestellt.

England lehnt die amerikanische Note ab.

* Haag, 9. Nov. Eine halbamtliche Meldung aus London besagt, daß England die letzte Note Wilsons gegen die englische Blockadepolitik ablehnen und nichts an seinem bisherigen Standpunkte ändern werde.

Amerika und die Freiheit der Meere.

* (Rtr. Bln.) Der Berichterstatter der „Morning Post“ drahtet aus Washington über die Aufnahme einer amerikanischen Note an England in Amerika

Es werde zweifellos Reibungen geben. Die Regierung kann vielleicht durch irgendwelche Abmachungen beruhigt werden. Aber ein gewisses Element im Kongress wird weniger leicht zu beeinflussen sein. Man erwartet, wenn der Kongress in dem nächsten Monat zusammentritt, einen Angriff auf England und die sehr energische Forderung, daß die amerikanische Regierung ihren Worten Taten folgen lasse. Während der letzten Monate haben sowohl der Kongress als auch die Senatsmitglieder dem Präsidenten Wilson wiederholt mitgeteilt, daß, wenn er England nicht zwingen würde, die amerikanischen Handelsrechte zu achten, der Kongress die Sache selbst in die Hand nehmen und Mittel finden würde, den nötigen Schutz der amerikanischen Schifffahrt durchzuführen.

Der Save-Übergang.

(Aus dem Großen Hauptquartier.)

Schon lange waren unsere Vorbereitungen für einen Übergang über die Save getroffen, jede Einzelheit war wohl überdacht und jede Möglichkeit in Betracht gezogen. Unsere Brigade sollte im Abstand Kirche Bogazija—Zudersfabrik und 115 südl. Bemun—Eisenbahnbrücke den Übergang machen. Das Regiment sollte sich zunächst in den Besitz der kleinen Sauerinsel setzen, die auf einem Damm erreicht werden konnte, während wir die Große Sauerinsel nehmen sollten. Bisher war eine äußerst schwierige Aufgabe. Jeder Mann mußte, daß die Insel stark besetzt war, daß drüber im Busch ein zäher und gut schießender Gegner lauerte und daß Mienen und andere Überraschungen während des Überganges auf ihn warteten.

Am 6. 10. 12 Uhr mitternachts stand das Regiment hinter dem Sauer-Damm bereit.

Inzwischen besetzte unsere Artillerie die Festungswerte Begrads, die Ufer der Save und die Inseln mit stärkstem Feuer. Punkt 1 Uhr 15 Min. vorm. begannen die Minenwerfer ihr Feuer und schleuderten Mienen aller Größen gegen die Inseln. Jetzt steigerte sich auch das Artilleriefeuer zu größerer Heftigkeit.

Jetzt war es Zeit, die Pontons, die im Galovica-Kanal verdeckt lagen, in die Save zu bringen. Leiste trugen die wackeren Pioniere die Fahrzeuge über den Damm hinunter zum Wasser, und lautlos bestiegen sie unsere Leute. Pünktlich 2 Uhr 10 Min. vorm. stießen die Pontons vom Ufer ab. Kaum näherten sich unsere Pontons der Insel, als sie von rasendem Infanteriefeuer überschüttet wurden. Gleichzeitig setzte die serbische Artillerie mit heftigem Feuer ein. Schneller arbeiteten die wackeren Pioniere in den Booten, vorwärts, heran an das Ufer! Trotzdem viele Pontons von Schüssen durchbohrt verackten oder auf Mienen liefen, trotzdem die Strömung manches Fahrzeug mit sich rief, trotzdem die landenden Leute durch Handgranaten und Maschinengewehrverwundungen erlitten, unsere Soldaten brangen vorwärts und arbeiteten sich am Ufer empor. Jetzt fuhren die leeren Pontons, die ersten Leute ihrem Schicksal überlassend, bald leichten sie vollbeladen wieder. So gelang es dem unvergleichlichen Heldentum der Pioniere, nach und nach 6 Kompagnien und 3 Maschinengewehre hinüberzuschaffen — mehr ging nicht, da sowohl Menschen wie Material zu Ende waren. Fast sämtliche Mäurer waren tot oder verwundet, von den Pontons nicht ein einziges mehr brauchbar.

Die Kompagnien drangen nun trotz heftigen Widerstandes der Serben im Sandgemenge Mann gegen Mann durch das dicke Ufergestrüpp weiter und setzten sich in den Besitz zweier vortrefflicher Stellungen. Hier hielten sie zunächst an, da es zu schwierig war, im Dunkeln weiter vorzudringen.

Der Spaten arbeitete, und er arbeitete gründlich! Denn manches blutige Spatenblatt

gab Zeugnis ab von seiner Verwendung als Waffe. Hin und her wogte der Kampf, fünfmal mußten die Unfrigen vor der Übermacht zurück, aber immer wieder drangen sie vor und behaupteten sich schließlich in der erlangten Stellung. Am Morgen graute, hatten unsere Kompagnien trotz der schrecklichen Überlegenheit ihr Vordringen fortgesetzt und waren fast an den Südrand der Insel gelangt. Nicht am Wasser stellten sich die Serben noch. Leider fing jetzt die Munition an knapp zu werden, so daß nur äußerst sparsam geschossen werden durfte. Die Serben, die die Schwäche unserer Leute erkannt hatten, versuchten sie zu umzingeln, — es gelang ihnen nicht.

Von allen diesen Vorgängen hatte das übrige Regiment keine Ahnung. Abgeschnitten von den Kämpfen auf der Insel durch den Verlust der Boote war es nicht möglich, Nachrichten oder Nachrichten zu erlangen, oder Munition oder Verstärkungen hinüberzuschaffen. Da gelang es am Nachmittag einem mutigen Offizier, mit einigen Leuten die Save zu durchschwimmen und Meldung von dem Stande des Besetzten zu bringen. Mittels eines Pontons, das von einer anderen Division, die oberhalb überzugehen versuchte, abgehoben war und von zwei Schwimmem herangeholt wurde, brachte man schließlich Munition und schließlich

das ganze Regiment hinüber

und der Feind wurde aus seiner letzten Stellung herausgeworfen. Nachdem die Artillerie die serbischen Stellungen, die Gebäude der Sauer unter Feuer genommen hatte, nachdem die unter der Brücke vorgeschobenen Sprengkörper von einer Offizierspatrouille beseitigt waren, griff das Regiment an und setzte sich um 5 Uhr nachm. in den Besitz der südlichen Sauerinsel. Der Übergang war gelungen! Der stummer Held ruht aus auf der Sauerinsel, manches ist noch trotz liebevoller Behandlung gebröchen, mancher Mann windet sich verwundet in Schmerzen — das Regiment wird nie diese Männer vergessen, die Heiden von der Sauerinsel!

lokale u. Vermischte Nachrichten.

Aus den Verlustlisten.

- Friedrich Meyer, Radesheim, verw. und vermählt.
- Peter Semmler, Weisenheim, leicht verw.
- Heinrich Hallgarten, Winkler, gefallen.
- Friedrich Berg, Hattenheim, leicht verw.
- Franz Himmerich, Rauenthal, schwer verw.
- Singens Wenz, Winkler, leicht verw.
- Marinus Oswald, Eibingen, leicht verw.
- Albert Dettler, Radesheim, gefallen.
- Valentin Zell, Vorch, schwer verw.
- Johann Köhler, Weisenheim, leicht verw.
- Wolfgang Bibo, Riedrich, leicht verw.

× **Deßlich**, 11. Nov. Wir verweisen auf die am 10. v. J. stattfindende Erhebung sämtlicher Brot-, Kaffee- und Mehlvorräte hin. Das Ergebnis der Erhebung wird für die Sicherung der Volksernährung und die Bekämpfung von ausschlaggebender Bedeutung sein und deshalb die genaue Anzeige aller Vorräte am 16. Nov. unerschütterlich unerlässlich notwendig.

× **Deßlich**, 11. Nov. In der nächsten Woche treffen 6000 schöne, schmuckhafte Vollerhänge hier ein, welche von der Gemeinde zu billigem Preise abgegeben werden. Ferner läßt die Gemeinde demnächst Reis und Hülsenfrüchte kommen, welche auf den Kopf der Bevölkerung verteilt werden.

* **Elville**, 10. Nov. Die Frauen Müller-Kan und Müller-Gastell in Elville sind die Eigentümer von an der Niederwallufer Straße belegenen Grundstücken. Nach der Meinung des Magistrats handelt es sich bei dieser Straße um eine historische im Sinne des Straßenbau-Statuts. Den Frauen sind daher nach der Frontlänge ihrer Besitzungen 4526 M. bzw. 1137 M. Straßenanlieger-Beiträge angefordert worden, deren Entrichtung sie jedoch verweigern, weil ihres Erachtens die Niederwallufer-Straße nicht den Charakter einer historischen Straße besitzt, sondern vom Bezirksverband als Fernverkehrsstraße angelegt ist. Der Bezirksausschuß erkannte auf Grund einer Beweisaufnahme den Charakter als historische Straße an und wies die von den Beteiligten gegen die Heranziehung erhobene Klage ab.

× **Deßlich-Winkel**, 10. Nov. Kriegs-Vichtbilder-Vortrag im Kaufmännischen Verein Mittel-Rheingau. Dem Vortrag des Herrn Dr. Alfred Koeppen, Berlin, über „Auf den Spuren unseres Heeres im Osten und Westen“ am nächsten Montag, den 16. November abends 8 Uhr im Hotel Germania, Weisenheim, bringt man allerorts das größte Interesse entgegen. So liegt uns heute eine glänzende Besprechung der Coblenzer Zeitung vor, in der unter anderem gesagt wird: Die hiesige Ortsgruppe des Deutschen Flottenvereins hatte in Dr. phil. Alfred Koeppen den rechten Mann gewonnen, der es verstand, den Abend — man darf es ruhig sagen — zu den genutztesten in der ganzen Reihe solcher Veranstaltungen während des bisherigen Krieges zu machen. Ein einziger gewaltiger Beifallssturm gab Zeugnis, wie sehr seine Worte die Zuhörer gepackt und gefesselt hatten. Wegen Kartenverkauf verweisen wir auf das heutige Inserat.

× **Winkel**, 10. Nov. Der alljährlich vom Stenographenverein „Gabelberger“ Deßlich-Winkel veranstaltete Anfängerkurs beginnt am Dienstag den 16. November in Winkel Gasthaus zum „Löwen“ punkt 8 1/2 Uhr abends. Honorar M. 6 — ohne Lehrmittel. Für Teilnehmer aus Familien, deren Ernährer im Felde stehen, ist der Kursus kostenlos. Bei genügender Beteiligung seitens Deßlich wird daselbst ein besonderer Kursus stattfinden. Anmeldungen richtet man an den ersten Vorsitzenden Herrn Stephan Fiebr, Winkel Hauptstraße 67. Derselbe ist auch zu näheren Auskünften stets gern bereit. (Siehe Anzeige.)

< **Radesheim a. Rh.**, 9. Nov. In der heutigen Stadtverordnetenversammlung stand als erster Punkt der Tagesordnung: Vorlage betr. Wahl von drei Kreisstadtsabgeordneten. Es schieden aus die Herren Bürgermeister Alberti, Justizrat v. d. Heyde und Dr. Walter Sturm. Die Stadtverordnetenversammlung lehnte es ab sich mit dieser Frage zu beschäftigen, da diese auch sonst vom Magistratsausschuß erledigt worden sei. Hinsichtlich der Vorlage betr. Wahl von zwei Magistratschöffen wurde sofort zur Neuwahl geschritten. Es schieden die Herren Louis Bruns und Joh. Müller aus. Herr Bruns wurde mit 8 Stimmen, Herr Müller mit 9 Stimmen auf sechs Jahre wiedergewählt. — Am 25. November findet in diesem Jahre die Stadtverordnetenwahl statt.

* **Radesheim a. Rh.**, 9. Nov. Das Bürgermeisteramt gibt folgendes bekannt: Für die Kartoffeln sind Höchstpreise mit 3.05 Mark festgesetzt. Es ist den Kartoffelzüchtern bei schwerer Strafe verboten, Kartoffeln zu einem höheren Preise hier zu verkaufen.

o **Wer gilt als „im Kriege geblieben“?** Für die Gewährung des Kriegswitwen- und Kriegswaisengeldes ist die Auslegung des Begriffes „im Kriege geblieben“ von besonderer Bedeutung, weil zahlreiche Fälle vorgekommen sind, bei denen Zweifel entstehen, ob bei der Gewährung des Hinterbliebenengeldes der Begriff in Anwendung gebracht werden kann. In engumgrenzter Weise wird man als „im Kriege geblieben“ nur diejenigen bezeichnen können, die auf dem Schlachtfelde gefallen oder an den Verwundungen gestorben sind. Die Praxis hat aber ergeben, daß sich fortwährend eine ganze Anzahl anderer Fälle ereignen, die eine Erweiterung des enger gefaßten Begriffes funngemäß notwendig machen. Die Auslegung der Behörde ist folgende: Nach den zuständigen Vorschriften ist das Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld zu gewähren, wenn ein zum Feldheer gehöriger Kriegsteilnehmer entweder im Kriege geblieben oder infolge einer Kriegsverwundung gestorben ist, oder eine sonstige Kriegsdienstbeschädigung erlitten hat und an ihren Folgen gestorben ist. Was den Begriff „im Kriege geblieben“ anbelangt, so sollen im allgemeinen solche Kriegsteilnehmer unter diesen Begriff fallen, die bei kriegerischen Unternehmungen zu Tode gekommen sind, und zwar auch dann, wenn sie ohne Anzeichen einer Verwundung oder sonstiger Beschädigungen innerhalb des Kampfgebietes tot aufgefunden sind. Ferner werden auch solche Kriegsteilnehmer als „im Kriege geblieben“ anzusehen sein, die von feindlichen Landesbewohnern eines besetzten Gebietes überfallen und getötet sind, oder aber in Gefangenschaft geraten und erschossen worden oder gestorben sind. Werden Umstände bekannt, die zu Zweifeln Anlaß geben, ob der Tod infolge des Krieges eingetreten ist, so sind Ermittlungen anzustellen, die eine Entscheidung ermöglichen, ob Kriegsdienstbeschädigung anzuerkennen ist oder nicht. Es gilt dies besonders bei Todesfällen infolge Selbstmordes, Streties mit anderen Personen, infolge von Unglücksfällen usw.

× **Aus dem Rheingau**, 9. Nov. Mit dem 10. Nov. 1915 treten anstelle der bisherigen Bestimmungen über die Beschlagnahme von Großviehhäuten die Anordnungen einer Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen in Kraft, die den Handel mit Häuten und Fellen in einschneidender Weise regeln. Durch diese Bekanntmachung werden alle in Inland gefallenen Großviehhäute und Kalbfelle, die ein bestimmtes Gewicht erreichen, beschlaggenommen. Trotz der Beschlagnahme ist jedoch ihre Veräußerung und Lieferung an bestimmte Abnehmer zugelassen. Die Regelung des zugelassenen Handels mit Häuten und Fellen lehnt sich an diejenige an, die bisher auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Nov. 1914 bestanden hat. Die endgültige Sammelstelle des beschlaggenommenen Gefalles ist die Deutsche Rohhaut-Altien-Gesellschaft in Berlin, während die Kriegsleder-Altien-Gesellschaft in Berlin seine Verteilung an die Gerbereien vorzunehmen hat. Als Änderung in dem bisherigen Zustande

kommt insbesondere in Betracht, daß ein Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Bereinigung ist, an einen Händler ohne Rücksicht darauf liefern darf, ob er an diesen Händler bereits vor dem 1. August 1914 geliefert hat; daß Händler, deren monatlicher Umsatz eine bestimmte Höhe nicht übersteigt, außer an einen zugelassenen Großhändler auch an einen anderen Händler verkaufen dürfen; daß der unmittelbare Ankauf von Häuten durch eine Gerberei von einem Schlächter, der bisher in gewissem Umfang zulässig war, in keinem Falle mehr statthaft ist. Die Veräußerungserlaubnis der beschlaggenommenen Häute und Felle ist aber an die Beachtung bestimmter Vorschriften geknüpft, die für die Behandlung der Häute und Felle aufgestellt sind und insbesondere die schnelle Weiterleitung des beschlaggenommenen Gefalles durch die am Häutehandel beteiligten Kreise bezwecken. Eine bemerkenswerte Neuerung der Bekanntmachung gegenüber dem bisherigen Zustand besteht auch darin, daß von der Veräußerungserlaubnis innerhalb einer bestimmten Frist Gebrauch gemacht werden muß. Wer diese Veräußerung innerhalb der gestellten Frist unterläßt, unterliegt einer Meldepflicht über die in seinem Besitze befindlichen Häute und Felle an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin. Es darf angenommen werden, daß gegenüber der unberechtigten Ansammlung von Häuten oder Fellen von dem Rechte der Enteignung Gebrauch gemacht wird. Die Ablieferung und Verwendung des aus militärischen Schlachtungen sowie aus den besetzten feindlichen Gebieten, aus den Etappen- und Operationsgebieten stammenden Gefalles ist durch besondere Vorschriften geregelt. Ein Bezug derartiger Gefalles ist jedenfalls nur von der Kriegsleder-Altien-Gesellschaft erlaubt. Besondere Bestimmungen gelten für die aus dem neutralen Ausland eingeführten Häute und Felle. Sie sind nicht beschlaggenommen; ihre Besitzer unterliegen aber einer Pflicht zur Meldung und Lagerbuchführung. Ueber Ausnahmen von den Anordnungen der Bekanntmachung, hat nur die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W., verlängerte Hedemannstraße 9/10, zu befinden.

* **Aus dem Rheingau**, 10. Nov. Der Chef des Eisenbahnwesens hat sämtliche Bahnhöfswirten in Preußen den Verkauf von Schnaps an das Zivilpublikum und an Militärpersonen bis auf weiteres verboten. Auch an geschlossene Militärtransporte dürfen Spirituosen aller Art nicht mehr abgegeben werden.

* **Schweinefleischverkauf am Samstag**. Während in Gafwirtschäften am Samstag Schweinefleisch nicht verabreicht werden darf, ist der Verkauf von Schweinefleisch in Reggereien an diesem Tage zugelassen. Wir stellen dies ausdrücklich fest, weil im Publikum irrümliche Meinungen aufgekommen sind.

* **Frankfurt**, 9. Nov. Vom Viehmarkt. Endlich ist man befreit von dem Alp, der einen bedrückte, sobald man die amtlichen Notierungen des Viehmarktes zu lesen bekam. Kopfshüttel stand man davor und wußte sich keine Antwort darauf zu geben, wohin diese gewaltige Preissteigerung noch führen sollte. Endlich lassen die gewaltigen hohen Preise etwas nach. Nicht etwas haben sie nachgelassen, sondern bedeutend, haben wir doch bei Schweinen zum Beispiel einen Preisrückgang von 17—30 Pfennig bei Schweinen von 80—100 Kilo und bei solchen von 100 bis 150 Kilo einen solchen von gar 30—38 Pfennig pro Pfund Schlachtgewicht zu verzeichnen. Es wurden 890 Schweine verkauft. Vor acht Tagen noch hätten die Händler behauptet, nicht existieren zu können, und heute gehts. Aber auch die anderen Viehgattungen standen dieser erfreulichen Tatsache nicht nach. Der gesamte Auftrieb, der sogar bei Rindern mit 780 Tieren mehr als in der Vorwoche versehen war, wurde bei langsamem Geschäft bis auf Rinder geräumt. Auch in anderen Städten macht sich ein bedeutendes Fallen der Viehpreise bemerkbar. Hoffentlich merken auch die Konsumenten bald etwas von dem Billigerwerden der Viehpreise.

* **Schlächtern**, 9. Nov. Das Landratsamt setzte den Höchstpreis für den Zentner Kartoffeln im Kleinhandel bei freier Lieferung in das Haus für den Kreis Schlächtern auf 3.50 M. fest.

* **Braubach**, 10. Nov. Ende Oktober ver schwand die von hier gebürtige Luise Bärtsch in Frankfurt a. M., wo sie bei ihren Schwiegereltern wohnte, da ihr Mann, Feldwebel-Leutnant Dähler, bald nach der Kriegstraumung den Selbstent erlitt. Nun wurde die Leiche in Radesheim gelandet und hier beerdigt.

* **Vad Kreuznach**, 7. Nov. Hier hat ein Wäldenbesitzer unter die zum Füttern bestimmten Kleien Sägemehl in ganz gehörigen Quantitäten gemischt. Da fragt man sich noch, wo der Feltanjas beim Vieh herkommen soll.

× **Aus dem Hunsrück**, 9. Nov. Die Rainer Jagdgesellschaft, deren Jagdbezirk die Gemarkungen Grummenau-Laufersweiler sind, hat in einer Treibjagd von drei Tagen Dauer 1 starken Sechserhirsch, 7 Böcke, 30 Rehe, 28 Häl, 5 Fische, 1 Wildkatze, 1 Fasan, 1 Schnepfe und 1 Hasehuhn erlegt. Geheißt wurde ein Wildschwein.

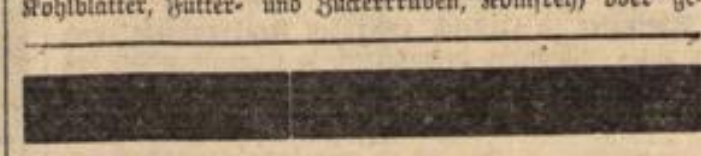
Fleisch- und Fettkarten.

* **Fleisch- und Fettkarten!** Berlin, 9. Nov. Um die Fleischversorgung gleichmäßig durchzuführen zu können, beabsichtigt die Regierung, ähnlich den Brotkarten, auch Fleisch- und Fettkarten auszugeben. Die entsprechende Verordnung wird in der nächsten Zeit ergehen.

Hühnerhaltung.

Man füttere an die Hühner:

Gelochte, gut zerleinerte Kartoffeln angemengt mit Kleie, kleingeschnittenem Grünfutter (Grünkohl, Winterspinat, Kohlblätter, Futter- und Zuckerrüben, Komfrey) oder ge-



Der Gesamtauftrag der heutigen Nummer liegt eine Beilage betr. Volkswirtschaftliche Verkaufstage der Firma Leonhard Tieg, Alt.-Gef. Mainz, bei, die wir besonderer Beachtung empfehlen.

